

## Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018-29 Ausgabe: 12.09.2018

## **Inhaltsverzeichnis**

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aicha vorm Wald für das Jahr 2018
- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitenberg-Sonnen für das Jahr 2018
- 3. Bekanntmachung über den Erörterungstermin zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Donau am 02. Oktober 2018
- 4. Archivpflege im Landkreis Passau Wiederbestellung von Herrn Georg Schurm

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



#### BEKANNTMACHUNG

der

H a u s h a l t s s a t z u n g des Schulverbandes Aicha vorm Wald (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aicha vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 237.350,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit festgesetzt.

18.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§**4

## Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 181.800,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird für die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober **2017** auf **88** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.065,91 Euro** festgesetzt.

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 4.300,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage)
- 5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom Oktober **2017** mit insgesamt **88** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 48,86 Euro festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 39.500,00 Euro festgesetzt.

**§6** 

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§**7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Aicha vorm Wald, den **20.08.2018** Schulverband Aicha vorm Wald

gez.

Hatzesberger Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **14.08.2018**, Az. 941, Sg. 31-02, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2018wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 im Rathaus Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer 4 niedergelegt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung der nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aicha vorm Wald, den **30.08.2018** Schulverband Aicha vorm Wald

gez.

Hatzesberger Schulverbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 213.388 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.968 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 1)

### Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 85.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes (Schulverbandsumlage) umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 128 Schüler festgesetzt.
- 3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 664,0625 € festgesetzt.
- Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes) ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage - e n t f ä I I t -

wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 mit insgesamt \_\_\_\_\_ Schülern zu Grunde gelegt.

6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Breitenberg, 06.09.2018

gez.

H. RÜHRL

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.08.2018 Sg.. 31-02 Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 2/EG gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 40, Art. 41 KommZG, § 4 BekV öffentlich zur Einsicht auf.

Breitenberg, 06.09.2018 Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

gez.

H. Rührl

Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau Sachgebiet 53 – Wasserrecht Domplatz 11 94032 Passau

#### Wasserrecht:

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Donau, Gewässer I. Ordnung, im Landkreis Passau durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung für die Donau

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Az.: 53.0.05/6451.1/1

#### Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Donau (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau. Dies erfolgt mittels Erlass einer entsprechenden Verordnung. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über den Erörterungstermin.

#### 1. Beschreibung

Durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurden Karten erstellt, die das Überschwemmungsgebiet der Donau im Landkreis Passau umfassen.

Aufgabe des Landratsamtes Passau ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes per Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen und dabei das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Maßgebliches Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Dies bezeichnet ein Hochwasser, welches mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das einmal über einem Zeitraum von 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Da es sich um eine statistische Größe handelt, kann ein Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl von Überschwemmungen dieser Größenordnung nicht gezogen werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr, die entsprechend ermittelt wurde und nun festgesetzt wird.

Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

## 2. Erörterungstermin

Im Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurden der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Planunterlagen ausgelegt und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen eröffnet sowie die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Danach findet ein Erörterungstermin über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange statt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Diese Erörterung wird

am Dienstag, den 02. Oktober 2018, ab 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal (Zimmer-Nr. E.04) des Landratsamtes Passau, Domplatz 11, 94032 Passau

durchgeführt. Einlass ist ab 08:30 Uhr.

## 3. Hinweise

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.

- 2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigen ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Stellungnahmen von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist sind ausgeschlossen.
- 4. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.
- 5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- 6. Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Pass auszuweisen.
- 7. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Passau unter folgendem Link veröffentlicht:

www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/

Passau, den 06. September 2018

gez.

Dillinger Landratsamt Passau Sachgebiet 53 – Wasserrecht

# Archivpflege im Landkreis Passau Wiederbestellung von Herrn Georg Schurm

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat Herrn Georg Schurm zum ehrenamtlichen Archivpfleger für den Landkreis Passau, Bereich Passau II, für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis 31.10.2023 wiederbestellt.

gez.

Dr. Martin Rüth Archivdirektor